



Evangelische Schule PEENEBURG
Wollweberstraße 1, 17389 Anklam

Wollweberstraße 1
17389 Anklam
Telefon 039 71 / 210182
Fax 039 71 / 210182
sekretariat@ankesdn.de
www.peeneburg.de

Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes

gemäß der Schulgeldtabelle in der derzeit gültigen Fassung

Träger: Schulstiftung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

Bankverbindung: EKK
IBAN: DE68 5206 0410 2605 3001
BIC: GENODEF1EK1

Für das Schuljahr 2023/24

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Name (Kind 1): _____

Klasse: _____

Name (Kind 2): _____

Klasse: _____

Name (Kind 3): _____

Klasse: _____

Name (Kind 4): _____

Klasse: _____

Monatliches Familieneinkommen: _____ €

Antrag auf Veranlagung in die Schulgeld-Stufe: 1 2 3 4 5

	Haushaltsnettoeinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Stufe 1	bis 1.500,- €	50 €	40 €	30 €	20 €
Stufe 2	bis 2.000,- €	80 €	66 €	46 €	28 €
Stufe 3	bis 3.000,- €	105 €	84 €	73 €	52 €
Stufe 4	bis 4.000,- €	130 €	104 €	78 €	65 €
Stufe 5	bis 5.000,- €	155 €	124 €	93 €	72 €
Stufe 6	> 5.000,- € (reguläres Schulgeld)	180 €	150 €	120 €	90 €

Unser monatliches Netto-Haushalts-/Familieneinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern und ggf. deren Lebenspartner (Einkünfte sämtlicher Personen, die einen Haushalt gemeinsam wirtschaftlich betreiben) _____ €
2. Unterhaltsleistungen von Verpflichteten, die nicht im Haushalt leben. _____ €
3. Renteneinkünfte, Arbeitslosengeld (und ALG II) _____ €
4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalerträge _____ €
5. Kindergeld _____ €
6. Sonstige (siehe bitte umseitige Liste) _____ €
- Summe:** _____ €

Bitte legen Sie diesem Antrag den letzten **Einkommensteuerbescheid** in Kopie oder andere geeignete Nachweise bei (z.B. Bescheide der Agentur für Arbeit oder Verdienstabrechnungen).

Ich versichere / wir versichern, alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Die umseitigen Kriterien zu Einkommensangaben habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Wir werden der Schule Änderungen an unseren Einkommensverhältnissen umgehend mitteilen.

Datum

Unterschrift/en

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen des Haushaltes zählen grundsätzlich alle Einnahmen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft sie sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind. Ebenso ist es gleich, ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Einnahmen sind zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nicht selbständiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Kindergeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Provisionen und Sparzulagen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen; Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Nicht zum berücksichtigungsfähigen Einkommen zählen:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen (z.B. für Wehrdienstopfer oder Opfer von Gewalttaten)
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder
- zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Schmerzensgeld, das aufgrund einer Körperverletzung gewährt wird.